

Satzung des Fachschaftrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg in der Fassung vom 26. Mai 2011

§1 Fachschaft

Die Mitglieder der Studierendenschaft der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bilden entsprechend der Satzung der Studierendenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Fachschaft Wirtschaftswissenschaft.

§2 Organ der Fachschaft

- (1) Das Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat.
- (2) Die Fachschaft verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 65 Abs. 1 Ziffer 1-8 HSG LSA) selbst.

§3 Geschäftsordnung

Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung auf Grundlage der Satzung und der Finanzordnung der Fachschaft, die den Ablauf und die Organisation der Sitzungen, die Beschlussfassung, die Bekanntgabe der Beschlüsse, die Arbeit und den internen Aufbau des Fachschaftsrates regelt.

§4 Finanzen

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft ihre Beiträge.
- (2) Die Fachschaft verwaltet ihre Finanzen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Das Nähere wird durch die Finanzordnung der Fachschaft bestimmt.

§5 Wahl

Die Fachschaft wählt aus ihrer Mitte 7 Vertreter für den Fachschaftsrat. Die Wahl erfolgt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Die Wahlen finden jährlich statt und sollen parallel zu den Gremienwahlen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg abgehalten werden.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Gewählte Mitglieder sind die Mitglieder, die unmittelbar gewählt wurden bzw. die Personen, die auf Grund der Beendigung des Mandates eines Mitglieds nachfolgen.
- (2) Die satzungsgemäßen Mitglieder des Fachschaftsrates setzen sich aus den gewählten Mitgliedern und Stellvertretern wie folgend beschrieben und weiteren kooptierten Mitgliedern zusammen.
- (3) Satzungsgemäße Mitglieder bei den Sitzungen des Fachschaftsrates sind die anwesenden, gewählten Mitglieder. Sind einzelne gewählte Mitglieder zu einer Sitzung nicht anwesend rücken für diese Sitzung automatisch die stellvertretenden Mitglieder in der Reihenfolge des amtlichen Wahlergebnisses nach. Zu den Sitzungen werden stets alle gewählten Mitglieder und Stellvertreter rechtzeitig eingeladen.
- (4) Satzungsgemäße Mitglieder bei Umlaufbeschlüssen des Fachschaftsrates sind die gewählten Mitglieder. Haben einzelne gewählte Mitglieder bis zum Ablauf der Frist nicht am Umlaufbeschluss teilgenommen, rücken für diesen Umlaufbeschluss automatisch die stellvertretenden Mitglieder in der Reihenfolge des amtlichen Wahlergebnisses nach. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt in der Regel am 01. Juli.
- (6) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet durch:
 - a) Neuwahl,
 - b) Rücktritt,
 - c) Exmatrikulation,
 - d) Austritt aus der Studierendenschaft,
 - e) Wechsel der Fachschaft.

§7 Zusammensetzung

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus den gewählten Mitgliedern und allen Stellvertretern. Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Finanzreferenten, einen stellvertretenden Vorsitzenden, sowie einen zweiten Unterschriftsberechtigten für Finanzen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der erweiterte Fachschaftsrat besteht aus den gewählten Mitgliedern, allen Stellvertretern sowie kooptierten Mitgliedern.
- (3) Die Kooption von Mitgliedern ist mit 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder möglich. Die Kooption endet durch:
 - a) Neuwahl des FaraWiwi
oder
 - b) Rücktritt.

§8 Aufgaben und Befugnisse des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaft.
- (2) Die Aufgaben des Fachschaftsrates gemäß § 65 Abs. 1 Ziffer 1-8 HSG LSA sind:
 - a) die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen
 - b) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen
 - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§§ 3 und 4 HSG LSA) insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken
 - d) auf der Grundlage der verfassungsgemäßen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern
 - e) kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen
 - f) die Integration ausländischer Studierender zu fördern
 - g) den Studierendensport zu fördern
 - h) die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.
 - i) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Fachschaftsrat die Befugnis:
 - j) Beschlüsse über die Satzung, Geschäfts- und Finanzordnung sowie die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Fachschaft zu fassen,
 - k) Zeitweilige oder ständige Arbeitskreise sowie Referate einzurichten oder aufzulösen,
 - l) Organisatorisch Zuständige bzw. verantwortliche Personen für bestimmte Aufgabenbereiche zu wählen und abzuwählen,
 - m) Den Fachschaftsrat aufzulösen.

§9 Auflösung

- (1) Der Fachschaftsrat kann sich durch Beschluss, der mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustande gekommen ist, auflösen. Gleichzeitig sind Neuwahlen anzusetzen. Bis zur Neuwahl führt der Studierendenrat die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (2) Bei Liquidation der Fachschaft werden alle noch offenen Verbindlichkeiten beglichen. Das Vermögen des Fachschaftsrates wird treuhänderisch von dem Studierendenrat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bis zur Konstituierung des neuen Fachschaftsrates verwaltet.
- (3) Die Auflösung des Fachschaftsrates wird hochschulintern veröffentlicht.

§10 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung vorgenommenen Funktionsbeschreibungen gelten in der weiblichen und männlichen Form gleichermaßen.

§11 Übergeordnete Bestimmungen

Diese Satzung ergeht im Einklang mit:

- (1) dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010,
- (2) der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 29.09.2004, zuletzt geändert durch die vom Senat am 19.03.2008 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Grundordnung (MBI. LSA Nr. 17/2008 vom 05.05.2008),
- (3) der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 29.09.2004, zuletzt geändert durch die am 16. 03.2011 vom Senat beschlossenen 3. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16. März 2011,
- (4) der Satzung des Studierendenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 26.02.2009.

§12 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und die Finanzordnung der Fachschaft sind hochschulintern zu veröffentlichen.
- (2) Diese Satzung wurde am 26. Mai 2011 durch Beschluss des Fachschaftsrates bestätigt. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch, Teil 2, B-Rundschreiben, 11. Studierenden- und Fachschaftsratsangelegenheiten, in Kraft.

.....
Vorsitzender des Fachschaftsrates

.....
Dekan der FWW